

Kriterienkatalog für die Ausnahmeregelung: Zwischenlagern von Boden und Untergrund ausserhalb der Bauzonen

1. Grundsatz

Zur Vermeidung von unnötigen Emissionen ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, von einer Baustelle innerhalb der Bauzone in einer angrenzenden Landwirtschaftszone temporäre Zwischenlager für Deponien (Aushub von Boden- und Untergrund) zu erstellen.

2. Bewilligungskriterien

- Nachweis, dass kein zweckmässiger Alternativstandort innerhalb der Bauzonen vorhanden ist (entsprechende Prüfung mehrerer Standorte).
- Die Baustelle muss in unmittelbarer Nähe des Ortes des Zwischenlagers liegen.
- Das Zwischenlager sollte in der Regel am Rand des jeweiligen Siedlungsgebietes in der Landwirtschaftszone angelegt werden.
- Zwischenlager in Schutz- oder Freihaltezonen sind nicht möglich. Auch dürfen keine Natur- oder Denkmalschutzobjekte negativ tangiert sein.
- Temporäre Schutzkörper zum Schutze des vorhandenen Bodens sind beim Rückbau der Zwischenlager vollständig zu entfernen.
- Es darf nur Aushubmaterial (Boden und Untergrund) der nahegelegenen Baustelle zwischengelagert werden, das auf der Baustelle wieder eingebaut wird, d.h. keine Zwischenlagerung von Material für die Verwendung ausserhalb des Bauareals.

3. Gesuchunterlagen

- Baugesuchformular mit allen notwendigen Beilagen wie Schnitte (Mächtigkeit), Deklaration des deponierten Materials, Dauer des Zwischenlagers, Prüfung der Alternativstandorte etc.

4. Ablauf Bewilligungsverfahren

- Ordentliches Baubewilligungsverfahren (Aussteckung und Publikation)
- Kantonaler Entscheid
- Gemeindliche Baubewilligung (Prüfung Lage in Schutz- oder Freihaltezone etc. durch Gemeinde)
- Baupolizeiliche Überprüfung der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen durch die Gemeinde; enges Verknüpfen der Termine/Befristung der Zwischenlager mit dem Bauablauf.
- Fachberatung bei der Planung und der Ausführung des Zwischenlagers durch eine bodenkundliche Fachperson
- Dokumentation der Bodenfruchtbarkeit vor der Erstellung des Zwischenlagers sowie Überprüfung der Bodenfruchtbarkeit nach Rückbau; allenfalls Festlegen von Massnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit.